

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903  
2 (1855)**

7 (13.2.1855)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-446226](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-446226)

# Oldenburgisches Gemeinde-Blatt.

Erscheint wöchentlich: Dienstags. Vierteljahr. Pränumerationspreis: 9 gr.

1855. Dienstag, 13. Februar. №. 7.

## Bekanntmachungen des Stadtmagistrats.

- 1) Der Hülfsnachtwächter Jürgen Christian Rohde im Stadtgebiete ist als Nachtwächter bestellt.
- 2) Der Voranschlag der Stadtkasse für das Rechnungsjahr 1855 wird mit den Anlagen und dem Prüfungsprotocolle des Stadtraths vom 13. bis 30. d. M. auf dem Rathhause für die Betheiligten zur Einsicht ausliegen.
- 3) Der Voranschlag der Straßenkasse für das Jahr 1855 wird mit den Anlagen und dem Prüfungsprotocolle des Stadtraths vom 13. bis zum 20. d. M. auf dem Rathhause für die Betheiligten zur Einsicht ausliegen.

## Stadtrath.

In der Sitzung des Stadtrathes vom 9. Februar d. J. kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung: 1) Der Voranschlag der Stadtkasse pro 1855 wurde berathen und genehmigt. Die zu VIII. 1. des Voranschlages hinzugehenden 130 Rthl. für Feuerung der höheren Bürgerschule und Vorschule und 60 Rthl. für Erhöhung der Lehrergehalte wurden in den Voranschlag aufgenommen. — 2) In dem Voranschlag der Straßenpflasterungskasse pro 1855 war vom Magistrat vorgeschlagen den Versuch Klinker zur Pflasterung städtischer Straßen zu verwenden, welcher in der Langenstraße, anscheinend weil die verwendeten Steine zum größten Theile nicht von allerbesten Qualität gewesen, sich freilich nicht sonderlich bewährt habe, in der weniger befahrenen Mühlenstraße, wo die Strecke vor dem Gymnasium der Umlage bedürfe, zu wiederholen. Die Kosten dieser Anlage waren auf 168 Rthl. 4 gr. veranschlagt. Der Stadtrath war indessen der Meinung, daß von der Wiederholung dieses Versuches abzusehen sei, und bewilligte die Summe von 50 Rthl. zu der in der Mühlenstraße nothwendig gewordenen Umlage des Pflasters. Im Uebrigen wurde der Voranschlag genehmigt. — 3) Die Voranschläge für die Turnkasse



und für die Stadtarmenkasse pro 185 $\frac{5}{8}$  wurden vom Stadtrath genehmigt, letzterer unter Vorbehalt der Zustimmung der nachträglich noch zuzuziehenden Vertretung für das Stadtgebiet. — Es wurde vom Stadtrath ein für die Arbeiten auf städtischen Gründen sich ergebenden Fehlbetrag von 780 Rthl.  $\frac{1}{2}$  gr. nachbewilligt und genehmigt, daß derselbe durch eine directe Umlage nach dem Fuße des Armenbeitrages für einen Monat gedeckt werde. Diese Umlage erschien um so weniger drückend, als der ordentliche Armenbeitrag für die Monate Februar, März und April nicht erhoben werden wird. — 5) Die Stadt-Armenkasse-Rechnung pro 185 $\frac{3}{4}$  wurde geprüft und das Erforderliche nachbewilligt. — 6) Die beantragte Erhöhung des Gehalts eines Lehrers der Volksschule um 50 Rthl. wurde bewilligt.

### Merlei.

1) Ausgewandert sind im Jahre 1854 aus der Stadt und dem Stadtgebiet 13 ledige Personen männlichen Geschlechts und 1 Familie von 2 Personen. Von diesen Personen sind 2 in österreichischen Militairdienst getreten, 1 Handwerker ist nach Preußen gegangen, 5 Personen gingen nach Hannover, Braunschweig, Hamburg und Bremerhafen, 7 sind nach Amerika übersiedelt, darunter 1 Handwerker. Unter den Ausgewanderten hat keiner hier Grundbesitz. Es nahmen außer dem nöthigen Reisegeld an Vermögen mit: 3 Personen etwa 2300 Rthl. — Dagegen sind aus dem Auslande in die hiesige Gemeinde aufgenommen: 58 Personen, und zwar 7 ledige männlichen Geschlechts, und 8 Familien. Unter den ersteren sind 5 Handwerker, 1 Kaufmann, 1 Gastwirth, unter den Häuptern der aufgenommenen Familien sind 6 Militairmusiker und 2 Wirthe. Es haben von den aufgenommenen hier Grundbesitz: 7 Familien und 1 Lediger.

2) Im Monat Januar 1855 sind von den hiesigen Gastwirthen an 2328 Fremde 3447 Nachtquartiere ertheilt worden.

3) Im Monat Januar 1855 sind geschlachtet worden: 91 Stück Hornvieh, 247 Stück Schweine, 250 Stück Kälber, 1 Marschschaaf und 1 Haldschaaf.

4) Polizei- und Criminalfälle. — Die Einführung nicht vollkommen geräucherten Fleisches in die Stadt ist verboten. Ebenso ist es den Einwohnern der Stadt verboten, außerhalb der Stadt ein Stück Vieh schlachten zu lassen, ohne Unterschied, ob das Fleisch in die Stadt eingeführt werden soll, oder nicht. Wegen Schlachtens außerhalb der Stadt, bezhl. Einbringung einzelner Theile eines geschlachteten Stückes Vieh, wurde gegen mehrere hiesige Einwohner Confiscation beantragt. — In der Nacht  $\frac{3}{6}$ .



v. M. wurde auf der Straße ein Mann angehalten, welcher schwere Bündel trug, und als er sowohl über seine Person, wie über die Herkunft des Inhalts seiner Bündel, eine Quantität Zucker und Kaffee, nicht genügende Auskunft geben konnte, als verdächtig in polizeilichen Verwahrsam genommen. Bei der Vernehmung stellte sich heraus, daß er die im Ganzen 53  $\mathcal{R}$  Waare von Bremen, wohin er vom entfernten Ammerlande zu diesem Zweck eigends die Reise gemacht, eingeschwärzt hatte, um in gegenwärtiger arbeitsloser Zeit einen kleinen Profit daran zu haben. Er gab an, daß sein Vater vor etwa 14 Tagen plötzlich ums Leben gekommen sei, und daß seine alte schwächliche Mutter, welche übrigens aus der Armenkasse eine geringe Unterstützung erhalte, mit Angst und Sorgen seiner Rückkehr harre. — Wegen Uebertretung des Verbots von Hazardspielen in Clublocalen kamen einige Anzeigen ein. Die Uebertreter sind nach Aussage eines Polizeibedienten von ihm in einem Clublocale beim Spiel betroffen worden. Man hört die Ansicht äußern, Clublocale seien keine Wirthshäuser, solche Gesellschaften dürften von einem Polizeibedienten nicht besucht und belästigt werden. Indessen ist wohl schon im Allgemeinen nicht zu bestreiten, daß ein Polizeidiener sowohl das Recht wie die Pflicht hat, allenthalben, wo er Gesetzübertretungen vermuthet, nachzusehen oder einzuschreiten. In Betreff der Hazardspiele ist ihm aber ein solches Einschreiten selbst in Privathäusern noch besonders zur Pflicht gemacht. Wenn dieses ist, so mag es auch eine Belästigung schwerlich genannt werden können, wenn der Polizeidiener nicht öfter in dem fraglichen Locale erschienen ist, als er wirklich abgefaßt hat. Unsere Gesetzgebung ist folgende: Nach der Verordnung vom 22. Oct. 1753 sind alle Hazardspiele „alles Ernstes nachstehendermaßen auf das schärfste, nicht allein in publicquen, sondern auch in Privat-Häusern verboten“. Nicht nur jeder der Spielenden, sondern auch „der Wirth, der das Spiel in seinem Hause zuläßet, es mag nun solches in einem Wirths-, Wein-, Thee-, Billard-Hause, Gasthose und anderen öffentlichen oder auch in einem Privathause geschehen, insofern nur der Wirth darum gewußt und solches nicht angegeben hat“, soll das erstemal den Umständen nach mit einer Geldstrafe von 10 bis 50  $\mathcal{R}$ thlr. bestraft werden. Im Wiederholungsfall treten strengere Strafen ein. Für den zweiten Rückfall in noch höherem Grade, „und sollen diejenigen, welche in Civil- oder Militair-Diensten stehen, ohne alle Gnade ihres Dienstes verlustig erklärt und cassiret werden“. Derjenige, welcher zum drittenmal das Spiel in seinem Hause zugelassen hat, soll „ohne alle Gnade mit Bestungs- oder Zuchthaus-Arbeit auf 1 à 3 Jahr“ den Umständen nach bestraft werden. Die Wirthhe sind verpflichtet, die Spieler anzuzeigen, widrigenfalls dieselben die Strafe der letzteren mit trifft. Wird hinter

Landesbibliothek Oldenburg





verschlossenen Thüren gespielt, so ist die Strafe um  $\frac{1}{3}$  höher. Dem Angeber, so wie dem abfassenden Polizeibedienten fallen die auf dem Tische sich vorfindenden Gelder und Theile der Strafgeder zu. Mögen nun die Vorschriften dieser Verordnung, was den Rückfall und die besonderen Strafen für die Civil- und Militairbeamten betrifft, durch die späteren desfalligen Gesetze modificirt sein, so ist im Uebrigen an dem wider das Hazardspiel ausgesprochenen Verbot, wie auch in Betreff der angedrohten Strafe gesetzlich nichts geändert, vielmehr das Verbot u. Androhung der bisherigen Strafe wiederholt gesetzlich erneuert worden. Die Verordnung v. 1753 ist eingeschärft durch die Cammerverordnung vom 7. Septbr. 1799, und dabei den Polizeibedienten zugleich anbefohlen, „auf die Uebertreter genauestens zu achten, und solche bei der Behörde anzuzeigen“. Ferner ist die Verordnung von 1753 „ihrem ganzen Umfange nach“ erneuert durch die Cammerpublication vom März 1803, und dabei Folgendes bestimmt: „Polizeibediente, welche vorsätzlich die Anzeige unterlassen, sollen nachdrücklich, und, dem Befinden nach, selbst mit Verlust des Dienstes bestraft werden, wogegen sie, im Falle einer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit, alles dasjenige, was sie bei einem solchen unelaubten Spiel an Geld und Geldeswerth auf dem Tische vorfinden (nach Abzug der dem Angeber begleichenen Hälfte) zu sich nehmen und für sich behalten können.“ Nach der Polizeiverordnung vom 8. März 1814 sind Hazardspiele „nach den früher bestandenen desfalligen Verordnungen“ verboten. Nach dem Strafgesetzbuch vom 10. Sept. 1814 Art. 430 werden verbotene Spiele „nach den darüber bestehenden Polizeiverordnungen“ bestraft. — Es ist Vorschrift, daß im Winter die Trottoirs, wenn es glatt ist, mit Sand bestreut werden sollen. Wegen mangelnder Versorgung mit Sand sind Wenige in der Lage, dieser Verpflichtung genügend nachzukommen. Ebenso ist es Vorschrift, daß die Trottoirs beim Schnee und bei Thauwetter völlig gereinigt werden sollen. Es geschieht dies aber keinesweges in der Weise, wie es vom Publikum mit Recht verlangt werden kann. Eine Anzahl von Hausbewohnern hat sich kürzlich erst, nachdem Geldstrafen wider sie erkannt waren, herbeigelassen, solcher ihrer Verpflichtungen zu gedenken. —

**Eingefandt.** — Die Bemerkung in Nr. 1. des Gem.-Bl. v. d. J. „daß auch sonst ein leichtsinniges Umgehen mit Giften leider immer mehr überhand nimmt“ veranlaßt uns auf einige Schattenseiten des Handels mit Giften überhaupt aufmerksam zu machen. Den Krämern ist z. B. bei polizeilicher Strafe streng untersagt mit weißem Arsenik, dem s. g. Nagenkraut zu handeln, während ihnen nach den bestehenden Gesetzen niemand ein Haar krümmen kann, wenn sie täglich pfundweise Nagenkraut in anderer Form, mit Kupferoxyd verbunden, als Schweinsfurter-, Scheelsches-, Bremer- oder Neus- u. s. w. Grün verkaufen. Nicht allein die Krämer in ihrer Mehrzahl, sondern auch das Publikum lebt der Ueberzeugung, und wird hierin von den Fabrikanten die Absatz erzielen wollen fortwährend bestärkt, daß das Nagenkraut in dieser Verbindung seine giftigen Eigenschaften, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens größten Theils verloren habe. Allein wie wahrwichtig dieser Glaube ist kann man bei jedem Maler erfahren, der durch seine Kunden gezwungen wird Rouleaur von recht lebhaft grüner Farbe anzufertigen, ihm schwellen dabei, wenn er nicht mit der größten Vorsicht zu Werke geht, gewöhnlich Mund und Nase an. — Eben so wunderbar erscheint, daß der Verkauf mit arsenhaltigem Grün bemalten oder bedruckten Tapeten jedermann unbenommen ist. Kein Arzt kann und wird heut zu Tage noch leugnen, daß der Aufenthalt in Zimmern, die mit derartigen Tapeten decorirt sind, der Gesundheit schädlich ist. — Möge die neue Medicinal-Ordnung, welche dem Vernehmen nach dem Landtage baldigst vorgelegt werden wird, in ihrem polizeilichen Theile diesem Krebse abhelfen!!! —

Druck und Verlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.